



## 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr kann sofort mit 650,- EUR bezahlt werden, oder in Raten von 100,- EUR über 7 Jahre. Mit Austritt aus dem Verein werden die ausstehenden Raten erlassen. Die Aufnahmegebühr, oder die erste Rate für das Beitrittsjahr, wird 4 Wochen nach der Aufnahmebestätigung des Vereins fällig.

## 2 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für das Beitrittsjahr wird anteilig zu je 1/12 pro Monat (bis einschließlich 15. des Monats) berechnet. Hierbei gilt das Datum der Aufnahmebestätigung des Vereins.

Im Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach der Aufnahmebestätigung des Vereins fällig.

Es gelten folgende Tarife:

Tarif		
OM	Ordentliches Mitglied	345,- EUR
FM	Familienmitglied für (Ehe-) Partner eines OM	100,- EUR
JM, OM-JM*	Jugendmitglied für ein Kind eines OM 1.und 2. Kind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr  ab 3. Kind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	100,- EUR  0,- EUR
JOE, OM-JOE*	Jugendmitglied bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ohne Eltern im Verein)	235,- EUR
80OM	Ordentliches Mitglied ab dem vollendeten 80sten Lebensjahr und 20-jähriger Mitgliedschaft	172,- EUR
80FM	Familienmitglied ab dem vollendeten 80sten Lebensjahr und 20-jähriger Mitgliedschaft	50,- EUR
Alle Tarife: Wenn Wohnsitz > Luftlinie 250km von Dutzendteich entfernt		50 % Rabatt

\*OM-JM bzw. OM-JOE: volljähriges Jugendmitglied, das stimmberechtigt.

Die Einstufung in einen Tarif erfolgt immer zum Kalenderjahreswechsel.

Stichtag für eine Altersgrenze ist der 1.Januar. z.B.: Wer bis zum 31.Dezember. sein 27. Lebensjahr vollendet hatte, wechselt im nächsten Jahr in die neue Beitragsgruppe OM. Ab dem 2. Mitgliedsjahr werden alle Beiträge und Gebühren per Lastschrift eingezogen.

Stichtag hierfür ist nach §10 der Satzung der 31. März des Jahres.

## 3 Arbeitsstunden

OM, OM-JM oder OM-JOE (>=18 Jahre) müssen bei Eintritt in den ersten drei vollen Beitragsjahren\* je 15 Arbeitsstunden leisten. Dies gilt nicht beim Übergang von JOE und JM. Die Sollstunden sind nicht übertragbar, jedoch kann ein zugehöriges Familienmitglied (FM) die Arbeitsstunden ebenfalls leisten. Geleistete Stunden sind nicht in das Folgejahr übertragbar. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden im darauffolgenden Jahr mit je 13,50 EUR in Rechnung



gestellt. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden muss von den Mitgliedern aktiv an die Geschäftsstelle erfolgen.

\* Im Beitrittsjahr können freiwillig bis zu 15 Arbeitsstunden geleistet werden. Die zu leistenden Arbeitsstunden im dritten vollen Beitragsjahr reduzieren sich um die im Beitrittsjahr freiwillig geleisteten Arbeitsstunden.

#### **4 Besonderheiten**

1. Es gibt keine „ruhende“ Mitgliedschaft ohne Beitrag
2. Ein FM dessen Partner verstirbt, bleibt FM.  
Ein FM dessen Partner kündigt, wird zum OM am 1. Januar des Folgejahres.
3. Ein JM (OM-JM) dessen Eltern kündigen, wird zum JOE (OM-JOE)  
am 1. Januar des Folgejahres.
4. Der Partner eines OM-JM kann nicht FM werden.  
Der Partner eines OM-JOE kann nicht FM werden.

Im Härtefall und bei Firmenmitgliedschaften können Abweichungen hiervon durch den Vorstand beschlossen werden. Hierbei ist jedoch stets das Interesse des Vereins und die Gleichberechtigung sämtlicher Mitglieder zu beachten.

#### **5 Einzugsermächtigung**

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Erklärung des Mitglieds hierzu erfolgt in dem Aufnahmeantrag.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

#### **6 Rechnungen und Mahnungen**

Rechnungen und Mahnungen sind nicht erforderlich. Sofern sie jedoch erfolgen, gilt:

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Rechnungen per Post zugestellt werden können.

Eine Adressenänderung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Kosten einer Adressenermittlung trägt das ermittelte Mitglied. Angefallene Rückbelastungsgebühren, die vom Mitglied verursacht werden, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge. Ist die Bezahlung nicht erfolgt, so erhält das Mitglied eine Mahnung, die mit einer Mahngebühr von 7,50 EUR berechnet wird. Sollte gleichwohl nicht gezahlt werden, erfolgt die Bearbeitung durch einen Rechtsanwalt. Die entsprechenden Kosten trägt das Mitglied.

Eine eventuelle Zahlungserinnerung kann schriftlich, per E-Mail oder per SMS erfolgen.



**7 Addendum:**

Die letzten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, und Finanzordnung wurde gemäß § 12 der Satzung von der Mitgliederversammlung am 29. November 2025 beschlossen:

- Formulierung der angewandten Praxis, um eine Regelungslücke zu schließen, wonach die ausstehenden Raten der Aufnahmegebühr bei Austritt aus dem Verein erlassen werden.
- Redaktionelle Überarbeitung/Klarstellung ohne inhaltliche Veränderung
- Ferner wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ratenzahlungsmöglichkeit in Anbetracht der Ratenhöhe und Ratendauer zu überarbeiten.